
Satzung

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

Stand : 12.10.2014



Herausgeber
Niedersächsische Taekwondo Union e.V.

Verantwortlich für den Inhalt
NTU Gesamtvorstand

Redaktion, Druck und Vertrieb
NTU Geschäftsstelle
Postfach 1225
29624 Munster
E-Mail Info@NTU.de
Internet www.NTU.de
Telefon 05192-964787
Telefax 05192-964833

1. Satzung

1.1. Name, Sitz, Gebiet	2
1.2. Zweck und Gemeinnützigkeit	2
1.3. Mittel	2
1.4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen	2
1.4.1 Jugend	2
1.5. Rechtsgrundlagen.....	3
1.6. Gliederung des Verbandes	3
1.7. Mitgliedschaft	3
1.8. Aufnahme	3
1.9. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
1.10. Ausschließungsgründe	4
1.11. Ehrungen	4
1.12. Rechte	4
1.13. Pflichten.....	5
1.14. Beiträge	5
1.15. Mitgliederversammlung	5
1.15.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
1.16. Stimmrecht, Rederecht	6
1.17. Wahlen	6
1.18. Verbandsorgane	6
1.19. Der Vorstand	7
1.20. Datenschutz	7
1.21. Kassenprüfer	7
1.22. Die Auflösung des Verbandes	8
1.23. Geschäftsjahr	8
1.24. Gerichtsstand.....	8
1.25. Inkrafttreten	8

1.1. Name, Sitz, Gebiet

Der Verband führt den Namen „Niedersächsische Taekwondo Union e.V.“ (kurz „NTU“) und hat seinen Sitz in Hameln. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Niedersachsen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln eingetragen.

1.2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Verbandes ist, alle Taekwondo betreibenden Vereine und Gemeinschaften innerhalb des Landes Niedersachsen zusammenzufassen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.

Das Vermögen des Verbandes darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken benutzt werden. Der Verband vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1.3. Mittel

Als Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes dienen: Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form von Meisterschafts- und Freundschaftskämpfen, sowie von Lehrgängen, Werbungen für Taekwondo in der Öffentlichkeit.

1.4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die NTU ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (kurz „DTU“) und im Landessportbund Niedersachsen e.V. (kurz „LSB“). Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig unter Wahrung ihrer Satzung und Ordnungen und der Satzungen und Ordnungen der DTU und des LSB.

1.4.1 Jugend

Die Niedersächsische Taekwondo Jugend (NTUJ) ist die Jugendorganisation der NTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der NTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

1.4.1.1

Gegen Beschlüsse der Niedersächsischen Taekwondo Jugend (NTUJ) kann der Geschäftsführende Vorstand der NTU Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe der NTU verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Jugendvollversammlung bzw. den Vorstand der NTUJ zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Gesamtvorstand der NTU endgültig.

1.5. Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung, sowie die nachstehenden Ordnungen geregelt: Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsordnung, Finanzordnung, Verfahrensordnung für Prüfungen, Prüfungsordnung, Wettkampfordnungen, Ordnung zur Vergabe der Prüferlizenz, Ordnung zur Vergabe der Kampfrichterlizenz, Ausbildungsordnung, Ehrenordnung, Rechtsordnung, Ordnungen zur Eingliederung in die Landesauswahl Poomse und Freikampf, Passordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von den zuständigen Gremien erarbeitet, vom Geschäftsführenden Vorstand (kurz „GFV“) in Kraft gesetzt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Bereits bestehende Ordnungen der NTU können bei Notwendigkeit durch den Gesamtvorstand der NTU mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Ordnungen sind nach Beschlussfassung umgehend in der geänderten Fassung in Kraft gesetzt. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.

1.6. Gliederung des Verbandes

1.6.1. Der Verband gliedert sich in Bezirke und Kreise (Bezirksfachverbände und Kreisfachverbände). Die Bezirke und Kreise sind Organe des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

1.6.2. Die Satzung des Verbandes gilt auch innerhalb der Bezirke und Kreise. Die Bezirke und Kreis sind den Weisungen des Verbandes unterworfen, soweit es sich um Aufgaben handelt, deren Regelung dem Verband obliegt.

1.6.3. Die Bezirke und Kreis führen die Bezeichnung: „Bezirksfachverband ...“ oder „Kreisfachverband...“.

1.7. Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern in der NTU setzt deren Mitgliedschaft im LSB voraus. Sonstige Gemeinschaften die Taekwondo betreiben können als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder erhalten durch den Verband keine Sportförderungsmittel und können nicht am Sportverkehr der NTU teilnehmen.

Weder ordentlichen noch außerordentlichen Mitgliedern der NTU ist die Beteiligung an, Mitgliedschaft in und die Zusammenarbeit mit nicht der DTU angeschlossenen Organisationen, die Taekwondo betreiben, gestattet.

Natürliche Personen können nur auf dem Wege der ordentlichen Mitgliedschaft zu einem Verbandsmitglied die mittelbare Mitgliedschaft zur NTU erwerben.

1.8. Aufnahme

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten.

Der Aufnahmeantrag muss folgendes enthalten:

1. Die Anerkennung der NTU Satzung und Ordnungen
2. Den tatsächlichen Mitgliederstand
3. Einen Nachweis über die Mitgliedschaft des Vereines im LSB
4. Die Unterschrift eines gesetzlichen Vereinsvertreters (nach § 26 BGB)

Ferner ist vor Aufnahme ein persönliches Aufnahmegespräch zwischen Verein und NTU zu veranlassen, um ein gegenseitiges kennen lernen zu ermöglichen. Die entsprechende Aufwandsentschädigung laut NTU Finanzordnung des NTU Vorstandsmitgliedes für das Aufnahmegespräch wird von der NTU getragen.

Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden, doch ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor Zahlung des Jahresbeitrages.

1.9. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.9.1. Durch den Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Beifügen des Protokolls der Mitgliederversammlung, in welcher der Beschluss gefasst wurde.

Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

1.9.2. Durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses durch den Geschäftsführenden Vorstand. Gegen einen solchen Beschluss ist Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband unberührt.

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines mittelbaren Verbandsmitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft in jeder Form auf die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge. Ein ausgeschlossenes mittelbares Verbandsmitglied darf von einem unmittelbaren Verbandsmitglied nicht aufgenommen werden.

1.9.3. durch Auflösung

1.10. Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Verbandsmitgliedes gemäß 1.9.2. kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:

1.10.1. Wenn die von dieser Satzung und die auf ihr beruhenden Ordnungen und vorgesehenen Pflichten gröblich verletzt werden.

1.10.2. Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

1.10.3. wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1.11. Ehrungen

Verdienstvolle Förderer des Taekwondo können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder ernannt werden.

Zusätzlich regelt die Ehrenordnung der NTU die Würdigung, sowie die Ehrung von ehrenamtlichen Förderern des Taekwondo, herausragende Leistungen aktiver Sportler, sowie in Ausnahmefällen die Verdienste von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich für das Taekwondo in Niedersachsen eingesetzt haben. Für die in der Ehrenordnung genannten Leistungen verleiht der Vorstand der NTU auf Antrag die bronzene, silberne bzw. goldene Ehrennadel."

1.12. Rechte

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

1.12.1. Nach der Maßnahme der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

1.12.2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen und die vom Verband geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

1.12.3. Die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, und an den vom Verband veranstalteten Wettkämpfen und Lehrgängen teilzunehmen.

1.13. Pflichten

1.13.1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

1.13.1.1. Die Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

1.13.1.2. Nicht gegen die Interessen des Verbandes und der Verbandsmitglieder zu handeln.

1.13.1.3. Die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

1.13.1.4. Die tatsächliche Anzahl seiner Mitglieder zu nennen.

1.13.1.5. Die vom Verband geforderten Nachweise sowie eintretende Änderungen über Mitgliederstand, Wechsel in der Person oder der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

1.14. Beiträge

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

1.15. Mitgliederversammlung

Im letzten Quartal des Geschäftsjahres mit den geraden Jahreszahlen findet die Mitgliederversammlung statt. Falls die Verbandsbelange es erfordern oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Verbandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, hat zur Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

2. Entlastungen

3. Wahlen

4. Festsetzung der Beiträge

5. Genehmigung des Haushaltsplans

6. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim gesetzlichen Vorstand eingebracht sind. Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden, und müssen verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

Sowie ein Antrag Ausgaben oder Mindereinnahmen verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen werden nicht behandelt.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Gesetz und Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über einen Punkt kann im Laufe der Verhandlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass ein Formfehler unterlaufen ist.

Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1.15.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Präsidenten, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wenn die Verbandsbelange dies erfordern oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe einberufen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Mitglieder und der vertretenen Stimmen
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Berichte des Präsidiums und der Ausschüsse
- d) Verschiedenes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung gemäß 1.15 entsprechend

1.16. Stimmrecht, Rederecht

Jedes der NTU angeschlossene Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand besitzt zwei Stimmen, die geschlossen abgegeben werden müssen. Die Ausübung des Stimmrechts durch ein Mitglied ist daran gebunden, dass die Beiträge bezahlt sind.

Der Delegierte wird vom gesetzlichen Vorstand laut § 26 BGB seines Mitgliedsvereins schriftlich bis zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter bekannt gegeben. Er darf seine Stimme nur für den eigenen Verein abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Der Delegierte muss Mitglied des von ihm vertretenen Vereins sein. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht

Rederecht haben alle Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die stimmberechtigten Delegierten. Das Rederecht ist an die Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter gebunden.

Anderen Personen kann das Rederecht erteilt werden.

Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder die ausgeschlossen wurden, haben weder Stimm- noch Rederecht.

1.17. Wahlen

Alle Wahlen werden geheim vorgenommen und werden für jedes Ehrenamt gesondert durchgeführt. Steht nur ein Kandidat für das Ehrenamt zur Verfügung, wird durch Handaufheben gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

1.18. Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der gesetzliche Vorstand (Geschäftsführender Vorstand, „GFV“)
3. der Gesamtvorstand („GSV“)

1.19. Der Vorstand

1.19.1. Der Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Leistungssport Vollkontakt, dem Vizepräsidenten Technik und dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und dem Prüfungsreferenten, dem Kampfrichterreferent Kampf, dem Kampfrichterreferent Technik, dem Lehrreferenten, dem Breitensportreferenten und dem Vorsitzenden der NTU Jugend.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Die Leitung des Verbandes obliegt dem gesetzlichen Vorstand. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils zu zweit bankbevollmächtigt. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.

1.19.2. Der Vorstand beachtet vor allem folgende Richtlinien

Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Gesamtvorstandes nicht mehr als ein Vorstandsamt innehaben.

Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes wird durch die Geschäftsverteilungsordnung geregelt.

Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Auf Antrag (mit Begründung) von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss der Präsident, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, schriftlich innerhalb von 2 Wochen zu einer Vorstandssitzung einladen. Die Sitzung hat dann innerhalb von 4 Wochen stattzufinden.

1.20. Datenschutz

Die NTU ist berechtigt folgende personenbezogene Daten der Vertreter der NTU Mitglieder (Vereine), der offiziellen Verbandsvertreter (Vorstand, Rechtsausschuss, Kassenprüfer, Landestrainer usw.) und der NTU Prüfer gegenüber Dritten im NTU Rundschreiben, auf der NTU Internetseite usw. zu veröffentlichen: Vereinsname, Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail- und Internetadresse. Die Eintragung der Daten kann von den Betroffenen jeder Zeit schriftlich bei der NTU Geschäftsstelle widerrufen werden.

1.21. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Sie haben das Recht und die Pflicht innerhalb des Geschäftsjahres mindestens zweimal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Gesamtvorstand vorzutragen.

1.22. Die Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

1.23. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.24. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hameln.

1.25. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Juni 1981 in Hameln geschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen ist. Hameln, 13. Juni 1981.

Die Eintragung in das Vereinsregister in Hameln erfolgte am 13. August 1981 unter lfd. Nr. 957.

Die Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2008 geändert.